

(vgl. Gavanti-Merati, Thesaurus SS. Riturum, pars I [Vorbemerkungen] und sect. 8, 1). Diese letzteren, welche den Ritus der verschiedenen liturgischen Functionen in seinem ganzen Verlauf und in seinen einzelnen Theilen erläutern, werden in den liturgischen Büchern Rubricae generales genannt; die Anweisungen, welche den einzelnen Formularen dort beigelegt sind, wo sie gerade befolgt werden müssen, heißen Rubricae speciales, proprias oder particularas. Seit der nachtridentinischen Reform der liturgischen Bücher bis in die neueste Zeit ist die Frage, ob und wie weit die Ritusvorschriften überhaupt und die Rubriken der Messfeier insbesondere im Gewissen verpflichten, eingehend behandelt und vielfach dahin beantwortet worden, daß die Rubricae praeceptivas den Liturgen unter einer schweren oder lässlichen Sünde verpflichten, die Rubricae directivas dagegen ihn nur anleiten und berathen. Da es aber an einer sichern Regel fehlt, um die praecipitive oder directive Bedeutung der Ritusvorschriften im Einzelnen oder nach Kategorien zu bestimmen, so werden sämtliche Rubriken, sofern sich aus ihrem Wortlaute nicht das Gegentheil ergibt, als verpflichtende Gesetze zu betrachten sein; dabei versteht sich von selbst, daß dieselben, wie Gesetze überhaupt, nicht in gleichem Maße verpflichten (vgl. Bal. Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgie I, Freiburg 1888, 376 ff.). — In neuerer Zeit wird Rubricistik der Zweig der Liturgik genannt, welcher sich mit der Erörterung der Rubriken und der sie näher bestimmenden Vorschriften befaßt und die Anweisung bietet, wie die liturgischen Acte den geltenden Vorschriften entsprechend auszuführen sind. Die namhaftesten Auctoren sind Gavant, Quarti, Merati, Baudry, Casaliert, Romjé, und unter den Neueren de Herdt, M. a Carpo, Martinucci, Le Basasseur, Hartmann; als Monatschrift für Rubricistik erscheinen die Ephemerides liturgicae in Rom seit 1887. [R. Schröd.]

**Rudrath**, s. Johannes von Wesel.

**Rudiger**, Bischof von Linz, s. Ding VII, 2080 f., wozu als Literatur jetzt R. Meindl, Leben und Wirken des Bischofs Rudiger, Linz 1893, 2 Bde., hinzukommt.

**Rudolf I.**, deutscher König (1273—1291), der erste aus dem habsburgischen Hause, war am 1. Mai 1218 als ältester Sohn des Grafen Albrecht IV. von Habsburg geboren. Er war kein armer, machtloser Graf, wie ihn später seine Gegner aus politischen Gründen darstellten, sondern besaß ausgedehnte Gebiete und eine bedeutende politische Macht in der Schweiz, im Elsaß und im Breisgau; nach den Kurfürsten (von denen übrigens die von Mainz und Trier nicht über so hohe Einkünfte verfügten wie Rudolf) und dem Erzbischof von Salzburg war er wohl der reichste Mann in Deutschland. In mehreren Kämpfen hatte er als Graf seine kriegerische Thätigkeit gezeigt. Er belagerte gerade Basel, mit dessen Bischof er in Fehde gerathen war, als er das Schreiben

der Kurfürsten empfing, welches ihm die Wahl zum König und Patricius der Römer anzeigte. Ein Hauptverdienst an der Königswahl gebührt dem Erzbischof von Mainz, Werner von Eppenstein. Dieser hatte bereits im J. 1260 die Bekanntschaft des Grafen von Habsburg gemacht, als ihn derselbe bei seiner Romreise von Straßburg bis an die Alpen und wieder zurück begleitete. Anscheinend fanden vor der Wahl (1. October 1273) seitens mehrerer Kurfürsten Verhandlungen mit dem in Aussicht genommenen Lyoncandidaten statt. Als Wahlbedingung darf wohl eine „Ehebedingung“, d. h. die von Rudolf gegebene Zusage enger Familienverbindung mit den weltlichen Kurfürsten, angenommen werden. Die suchten sich dadurch ihren bisherigen Bestand, zu welchem auch viel Reichthum gehörte, zu sichern. Bezeichnend für die Wahlhandlung selbst ist der gänzliche Ausschluß Böhmens vom Stimmrecht. Dafür gab der Pfalzgraf Ludwig zwei Stimmen ab, eine für sich, die andere für seinen Bruder, Heinrich von Niederbayern. Bei der Wiedererrichtung des deutschen Königthums war auch Papst Gregor X. hervorragend theilhaftig. Er brachte das Wahlgeschäft in vollen Gang, indem er in einer kategorischen Note den Fürsten Deutschlands befohl, sie sollten hinsichtlich der Wahl des römischen Königs Fürsorge treffen und zwar innerhalb einer von ihm hierzu festgesetzten Frist; sonst wolle er selbst im Einverständniß mit den Cardinalen den Zustand der Unordnung abhelfen. Voll Vertrauen wandte sich daher Rudolf, nachdem er sich am 24. October 1273 durch den Erzbischof Engelbert II. von Bdin zu Aachen als römischen König hatte krönen lassen, an Gregor X., um denselben seine Wahl anzugeben und ihn um die Kaiserkrone zu bitten. Da namentlich wegen Einspruches des Böhmekönigs die päpstliche Anerkennung hinausgeschoben wurde, entsandte Rudolf seinen Hofkanzler, den Propst Otto von St. Guido in Speier, an den Papst mit einem vom 9. April 1274 datirten Schreiben, welches sehr werthvolle Zugeständnisse enthielt. Am 6. Juni des genannten Jahres hielt der Papst zu Lyon ein Conflitorium ab, an welchem der deutsche Episcopat durch 5 Erzbischöfe und 8 Bischöfe theilnahm. In demselben wurde Rudolfs Angelegenheit verhandelt. Der Sachwalter des Königs, der genannte Kanzler Otto, erneuerte in dessen Namen und Auftrag die von früheren römischen Königen und Kaisern der römischen Kirche gemachten Schenkungen. Darnach knüpften sich noch andere Versprechungen, namentlich das, die Vasallen der römischen Kirche und insbesondere den König Karl von Sicilien nicht zu verletzen und keinen Angriff auf dessen Königreich zu machen. Weiteres geschah auf dem Conclil von Lyon für die Sache Rudolfs nicht, da noch sehr große Schwierigkeiten zu beseitigen waren. Dieselben gingen aus sowohl von König Ottolar von Böhmen als auch von Alfons X. von Castilien, der noch immer Anspruch auf die Kaiserkrone erhob und